



Geschäftsanweisung

für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung	2
§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)	2
§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung	3
§ 4 Prüfungsergebnisse	3
§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlagen und Stellung

- (1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO)¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle „Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.

§ 2

Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:
 1. Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;
 2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:
 1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 2. die Prüfung von Vergaben;
 3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;
 4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;
 5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;
 6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

- (4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.

§ 3

Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.

§ 4

Prüfungsergebnisse

- (1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken.
- (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfberichts über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jährlich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.
- (4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.

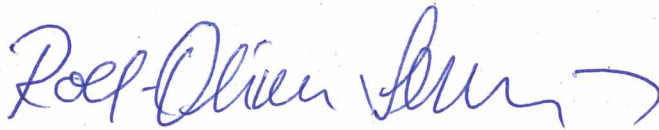
§ 5**Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)**

- (1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.

Rendsburg, 24.06.2024



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat